# ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

## COLLECTION RELIEE DES DOCUMENTS "COM"

## COM (79)665

## Vol. 1979/0227

Historical Archives of the European Commission

***Disclaimer***

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlusssachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

# KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(79) 665 endg.

Brüssel, den 30. November 1979

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Festsetzung der Auslösungspreise für Tafelwein für die Zeit vom 16. Dezember 1979 bis 15. Dezember 1980

---

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

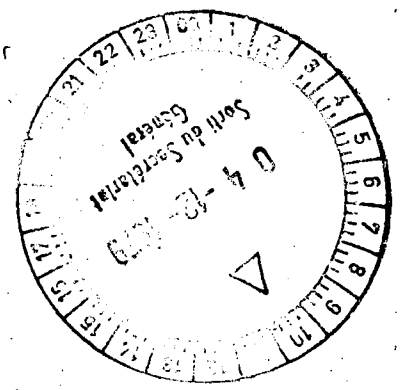

BEGRÜNDUNG

1. Gemäss Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein wird jährlich vor dem 16. Dezember ein Schwellenpreis für die Auslösung des Interventionsmechanismus festgelegt; dieser Preis wird im folgenden für jede Weinart, für die ein Orientierungspreis festgesetzt wird, "Auslösungspreis" genannt.

   Bei der Festsetzung des Auslösungspreises werden folgende Faktoren berücksichtigt:

   a) Die Marktlage, insbesondere das Ausmass der Preisschwankungen;

   b) die Notwendigkeit, die Preisstabilisierung auf den Märkten zu gewährleisten, ohne die Bildung struktureller Überschüsse in der Gemeinschaft herbeizuführen;

   c) Qualität der Ernte;

   d) die Daten der Vorbilanz nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79.

2. Infolge des verhältnismässig bescheidenen Umfangs der Erzeugung von 1978/79 in Verbindung mit sehr geringen Vorräten waren zu Beginn des Wirtschaftsjahres geringere Mengen verfügbar als in den letzten Jahren. Deshalb bewegten sich die Rotweinpreise während der ersten Monate auf einem zufriedenstellenden Niveau. Für Tafelweine der Art R I lagen die Notierungen über dem Orientierungspreis, und zwar praktisch bis Juni. Die Preise der Weinart R II bewegten sich etwa bis zum gleichen Zeitraum um Orientierungspreis. Im Laufe des Juni, sobald die ersten "Eindrücke" über eine erwartungsgemäss sehr reichliche Ernte bekannt wurden, war ein Nachgeben der Preise zu verzeichnen; bei den Weinen der Art R I bewegten sich die Preise zwischen dem Orientierungs- und dem Auslösungspreis, während die Preise für Weine der Art R II unter den Auslösungspreis sanken. Als im September die Vorausschätzungen eine sehr reichliche Ernte bestätigten, war ein erneuter Preisverfall zu verzeichnen, der sogar die Preise für die Art R I unter den Auslösungspreis absinken liess.

./.

Für Weissweine der Art A I sind die Preise, die am Ende des voraufgehenden Wirtschaftsjahres leicht gestiegen waren, mit sporadischen Ausnahmen (die zum Teil auf das Fehlen von Notierungen einiger Vermarktungsorte zurückzuführen waren) unter dem Auslösungspreis geblieben, so dass die Möglichkeit des Abschlusses kurzfristiger Lagerverträge, die während des Monats November 1978 aufgehoben war, Ende dieses Monats wieder eingeräumt wurde und zur Zeit noch besteht.

Die Preise für die Tafelweinart A II sind bis Januar unter dem Auslösungspreis geblieben und haben sich später auf einem etwas höheren Stand als der Auslösungspreis gehalten.

Die Preise für die Tafelweinart A III überschritten im Januar den Orientierungspreis und hielten sich auf einem höheren Stand als dieser.

Ausgezeichnet war die Lage bei der Tafelweinart R III, für welche die Preise während des gesamten Weinwirtschaftsjahres über dem Orientierungspreis lagen.

3. a) Die Kommission hatte bei der Festsetzung der Auslösungspreise für das Wirtschaftsjahr 1978/79 für Rotweine Preise vorgeschlagen, die 93 % des Orientierungspreises entsprachen, und für Weisswein Preise, die 91,5 % der Orientierungspreise entsprachen. Dieser Vorschlag war durch die ständig prekäre Situation und mithin das Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage für diese Weinarten gerechtfertigt. Die Situation hat sich seither kaum geändert, ausser für die Arten A I und A III aus konjunkturellen Gründen. Selbst im Laufe eines insgesamt defizitären Wirtschaftsjahres hat sich der Weissweinmarkt nicht so weit erholen können, dass sich die Preise über längere Zeit auf dem Niveau der Auslösungspreise halten konnten.

b) Unter Berücksichtigung
- der vorausgehenden Bemerkungen,
- der Erntevorausschätzungen, die bei dem augenblicklichen Stand eine erhebliche Erweiterung der Weinbestände gegenüber dem voraufgehenden Wirtschaftsjahr und eine durchschnittlich gute Qualität der Erzeugnisses - in bestimmten Gebieten allerdings mit einem niedrigen Alkoholgehalt - erwarten lassen,
- der Zweckmässigkeit, im Rahmen bestimmter bereits beschlossener Massnahmen und gemäss den Ausrichtungen der für die Anpassung des Weinpotentials an den Marktbedarf vorgeschlagenen Massnahmen eine gezielte Auswahl der verschiedenen Erzeugungen einzuführen,

./.

- der im Durchschnitt 1,5 %igen Erhöhung der Orientierungspreise für alle Tafelweinarten für die Zeit vom 16. Dezember 1979 bis zum 15. Dezember 1980 (Verordnung (EWG) Nr.1615/79 vom 24.7.1979 - ABl. Nr. L 190 vom 28.7.1979, S. 10)

wird vorgeschlagen,

- für Rotweine (R I, R II und R III) den Auslösungspreis um den gleichen Prozentsatz wie der, der für die Orientierungspreise berücksichtigt wurde, anzuheben und folglich das zwischen dem Orientierungspreis und dem Auslösungspreis des Vorjahres bestehende Verhältnis, d.h. 93 % des Orientierungspreises, beizubehalten,
- für Weissweine eine Anhebung des Auslösungspreises um 0,5 %, was eine Änderung des Verhältnisses zwischen Orientierungspreis und Auslösungspreis auf 91,2 % zur Folge hat.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Festsetzung der Auslösungspreise für Tafelweine für die Zeit vom 16. Dezember 1979 bis 15. Dezember 1980

---

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2397/79 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für alle Weinarten, für die ein Orientierungspreis festgesetzt wird, muss alljährlich unter Berücksichtigung der in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten Faktoren ein Auslösungspreis festgesetzt werden.

Die Qualität der Ernte des Wirtschaftsjahres 1979/80 muss allgemein als durchschnittlich angesehen werden.

Die Preise für die Tafelweinarten R I und R II sind zur Zeit mindestens ebenso hoch wie Auslösungspreise. Dagegen sind die Preise für die Tafelweinart A I - abgesehen vom einer kurzen Zeitspanne Ende 1977 und mit Ausnahme eines sporadischen Anstiegs im Laufe des Wirtschaftsjahres 1978/79 - in den letzten fünf Wirtschaftsjahren ständig unter dem Auslösungspreis geblieden. Die Preise für die Tafelweinarten A II und A III haben im letzten Wirtschaftsjahr über den entsprechenden Auslösungspreisen gelegen, da die Bestände an diesen Weinarten äusserst gering waren.

./.

---

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5.3.1979, S. 1
(2) ABl. Nr. L 275 vom 1.11.1979, S. 4

Da die diesjährige Ernte weit umfangreicher ausgefallen ist als im vorigen Wirtschaftsjahr, ist die verfügbare Menge wesentlich grösser als im Wirtschaftsjahr 1978/79.

Die Höhe der Auslösungspreise muss den genannten Merkmalen Rechnung tragen. Es ist daher angebracht, die für das vergangene Wirtschaftsjahr festgesetzten Auslösungspreise zu erhöhen, ohne dass dadurch ein Anreiz für die Erzeugung entsteht.

Die unterschiedliche Marktentwicklung für Rotwein und Weisswein rechtfertigt die Einführung einer gezielten Auswahl bei der Festsetzung der Auslösungspreise und insbesondere eine Erhöhung der Auslösungspreise für Weisswein, die geringer ist als die für Rotwein festgesetzte und vom Rat für die Orientierungspreise beschlossene Erhöhung.

Die Orientierungspreise sind mit Verordnung (EWG) Nr. 1615/79 (3) für den Zeitraum vom 16. Dezember 1979 bis 15. Dezember 1980 festgesetzt worden. Gemäss Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 wird der Auslösungspreis auf derselben Stufe festgesetzt und gilt für denselben Zeitraum wie die Orientierungspreise. Die Tafelweinarten, für die diese Preise gelten, sind mit Verordnung (EWG) Nr. 340/79 (4) festgelegt worden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zeit vom 16. Dezember 1979 bis 15. Dezember 1980 werden die Auslösungspreise für Tafelweine wie folgt festgesetzt:

| Weinart | Auslösungspreis |
|---|---|
| R I | 2,36 ECU/% Vol/hl |
| R II | 2,36 ECU/% Vol/hl |
| R III | 36,84 ECU/hl |
| A I | 2,17 ECU/% Vol/hl |
| A II | 48,04 ECU/hl |
| A III | 54,85 ECU/hl |

./.

(3) ABl. Nr. L 190 vom 28.9.1979, S. 10
(4) ABl. Nr. L 54 vom 5.3.1979, S. 60

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

# FICHE FINANCIERE

DATE : 19.11.79

1. LIGNE BUDGETAIRE : Chapitre 69 — CREDITS : 1980 203,3 MUCE

2. INTITULE DE LA MESURE : Projet de Règlement du Conseil fixant les prix de déclenchement pour les vins de table pour la période du 16.12.1979 au 15.12.1980

3. BASE JURIDIQUE : Règlement 337/79 du Conseil

4. OBJECTIFS DE LA MESURE : Fixation des prix de déclenchement pour les vins de table.

| 5. INCIDENCES FINANCIERES | PERIODE DE 12 MOIS | EXERCICE EN COURS 79 ) | EXERCICE SUIVANT ( 80) |
|---|---|---|---|
| 5.0 DEPENSES A LA CHARGE<br>- DU BUDGET DES CE (RESTITUTIONS/INTERVENTIONS)<br>- DES BUDGETS NATIONAUX<br>- D'AUTRES SECTEURS<br>5.1 RECETTES<br>- RESSOURCES PROPRES DES CE (PRELEVEMENTS/DROITS DE DOUANE)<br>- SUR LE PLAN NATIONAL | (1) | - | (1) |

| | 1981 | 1982 | | |
|---|---|---|---|---|
| 5.0.1 PREVISIONS DES DEPENSES | (1) | (1) | | |
| 5.1.1 PREVISIONS DES RECETTES | | | | |

5.2 MODE DE CALCUL :-

6.0 FINANCEMENT POSSIBLE PAR VIREMENT ENTRE CHAPITRES DU BUDGET EN COURS D'EXECUTION XXXX